

Gesetz über die Beschränkung von Feuerwerk

Gesetz über die Beschränkung von Feuerwerk

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Das Gesetz bezweckt im Interesse des Umwelt-, Lärm- und Tierschutzes die Beschränkung von Feuerwerk auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Falera.

II. Beschränkung von Feuerwerk

Art. 2 Beschränkung von Feuerwerk auf dem Gemeindegebiet

¹ Das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk ist auf dem ganzen Gemeindegebiet nicht gestattet. Nicht unter dieses Verbot fallen kleinere Feuerwerkskörper wie Tischfeuerwerke, Wunderkerzen, bengalische Feuer, Vulkane, Salut- und Böllerschüsse an kirchlichen Hochfesten.

² Für besondere Veranstaltungen kann der Gemeindevorstand Ausnahmen bewilligen und eine Bewilligungsgebühr in der Höhe bis zu CHF 200.00 erheben. Ein Anspruch auf eine Ausnahmebewilligung besteht nicht. Die Ausnahmebewilligung kann mit allfälligen Auflagen verknüpft werden.

III. Vollzug

Art. 3 Behörde

¹ Der Gemeindevorstand amtet als Polizeibehörde. Er entscheidet über die Erteilung von Ausnahmebewilligungen gemäss Art. 2 Abs. 2 und über Strafen im ordentlichen Verwaltungsstrafverfahren gemäss Art. 4.

² Er kann einzelne Verwaltungseinheiten oder geeignete private oder öffentliche Institutionen mit einzelnen Vollzugaufgaben betrauen.

III. Strafbestimmungen

Art. 4 Ordentliches Verwaltungsstrafverfahren

¹ Wer Vorschriften dieses Gesetzes, der Vollzugsverordnung oder darauf gestützte Verfügungen verletzt, wird in einem ordentlichen Verwaltungsstrafverfahren mit einer Busse bis CHF 2'000.00 bestraft.

² Die Verfahrenskosten von bis zu CHF 2'000.00 gehen zulasten der gebüssten Person.

³ In leichten Fällen kann durch den Gemeindevorstand ein Verweis ausgesprochen werden.

Art. 5 Ordnungsbussenverfahren

¹ Die Vollzugsbehörden sind befugt, Verstösse gegen das vorliegende Gesetz in einem vereinfachten Ordnungsbussenverfahren zu ahnden.

³ Die Ordnungsbusse darf höchstens CHF 200 Franken betragen.

³ Ordnungsbussen können an Ort und Stelle oder mit einer Rechnung erhoben werden.

⁴ Die gebüsste Person kann die Ordnungsbusse innert der Frist von 30 Tagen bezahlen. Mit der Bezahlung der Busse wird diese rechtskräftig.

⁵ Wird die Busse nicht bezahlt, so wird das ordentliche Verwaltungsstrafverfahren gemäss Art. 4 eingeleitet.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 6 Verordnung

¹ Der Gemeindevorstand erlässt für den Vollzug dieses Gesetzes eine Verordnung.

Art. 7 Inkrafttreten

¹ Das Gesetz über die Beschränkung von Feuerwerk der Gemeinde Falera tritt mit ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung vom [...] sofort in Kraft.

Durch die Gemeindeversammlung vom [...] angenommen

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Norbert Good

Ivo Speck